

# Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt Bekanntmachung „Action! Aktiv für eine globale Welt“ vom 17.09.2024

## 1. Zuwendungszweck

- (1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) möchte in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (nachfolgend nur „Errichtungsgesetz“), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P) sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben eine niedrigschwellige Engagementförderung in der entwicklungspolitischen Bildung ermöglichen und somit die Umsetzung von entwicklungspolitischen Bildungsaktionen von nicht-rechtsfähigen Initiativen, Gruppen sowie Einzelpersonen insbesondere in strukturschwachen oder ländlichen Räumen fördern.
- (2) Globalisierung und die damit verbundenen weltweiten Veränderungsprozesse wirken sich auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland aus – wirtschaftliche und demografische Veränderungen, digitaler Wandel, Strukturwandel und ökologische Transformation verlangen nach Gestaltung. Die Herausforderungen sind vor Ort spürbar, ohne dass die globalen Zusammenhänge immer sichtbar und nachvollziehbar sind.



Auf der Grundlage der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs – Sustainable Development Goals), mit einem besonderen Fokus auf dem Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), zielt das Programm “Action! Aktiv für eine globale Welt” darauf ab, auf entwicklungspolitisch relevante Themen aufmerksam zu machen und entsprechendes Wissen zu vermitteln.

- (3) Die Bevölkerung soll durch Aktionen von Engagierten und ehrenamtlich Aktiven zur Auseinandersetzung mit entwicklungspolitischen Anliegen ermuntert und dabei befähigt werden, das Handeln Dritter wie auch die Folgen ihres eigenen Handelns zu erkennen und in Bezug auf entwicklungspolitische Fragestellungen zu bewerten. Sie sollen zu nachhaltigem Engagement für eine global gerechte Welt ermutigt werden. Mit dem Programm “Action! Aktiv für eine globale Welt” fördert die DSEE daher Aktionen entsprechender Initiativen und Gruppen, die entsprechende Ziele verfolgen und die dafür erforderlichen Maßnahmen in Deutschland umsetzen und einen globalen Bezug haben:
- Aufzeigen globaler Herausforderungen und Zusammenhänge;
  - Sensibilisierung für Veränderungsprozesse für eine global nachhaltige Entwicklung;
  - Motivation zur aktiven Beteiligung an einer sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortungsbewussten Gesellschaft;
  - Förderung von Interesse an Ländern des Globalen Südens und globalen Partnerschaften.

Thematisch soll ein besonderer Fokus auf die folgenden Prioritäten gelegt werden:

- Klimaschutz / Just Transition
- Armut und Hunger
- Globale Gesundheit
- Flucht und Migration
- Feministische Entwicklungspolitik



## 2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet. Das BMZ ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise berechtigt.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. der BHO zur Prüfung berechtigt.

## 3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Programms "Action! Aktiv für eine globale Welt" können vielfältige Bildungsaktionen gefördert werden, z.B. Seminare, Podcasts, Plakat-Aktionen, Kunst(installationen) und Veranstaltungen.

Soweit sie erforderlich und angemessen sind, können folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Sachausgaben wie
  - Anschaffungen (z.B. Materialien, Arbeitsmittel)
  - Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Mieten, Verpflegungskosten)
2. Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz
3. Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).
4. Die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-P.



**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. Personalausgaben;
4. Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen;
5. Verwaltungsausgabenpauschalen;
6. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro übersteigen;
7. kalkulatorische Kosten;
8. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
9. Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist und/oder die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
10. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
11. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
12. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
13. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
14. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
15. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
16. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
17. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;



18. Honorare für festangestellte Mitarbeitende der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers;
19. freiwillige Leistungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
20. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).
21. Ausgaben außerhalb des Bundesgebietes.

## 4. Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger

### **Antragsberechtigt sind:**

- Nicht-rechtsfähige Personengruppen (bspw. nicht eingetragene Vereine, Vereine in Gründung, Bürgerinitiativen, Gruppen), die festlegen müssen, welche natürliche Person der Zuwendungsgeberin gegenüber verbindlich für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel und für mögliche Rückforderungsansprüche haftet, sowie einzelne natürliche Personen. Die verantwortliche Vertreterin bzw. der verantwortliche Vertreter ist im Antrag namentlich anzugeben, muss sich mit einem deutschen Ausweisdokument identifizieren können und wird im Falle einer Bewilligung zur Zuwendungsempfängerin bzw. zum Zuwendungsempfänger

### **Nicht antragsberechtigt sind:**

- Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse;
- Unselbständige Niederlassungen;
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder politische Parteien i.S.d. Parteiengesetzes;
- teil-rechtsfähige Personengruppen (etwa offene Handelsgesellschaften - OHG, Kommanditgesellschaften - KG, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts - GbR);



- Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solcher Antrag auf Eröffnung abgelehnt wurde.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

**Für eine Antragsberechtigung müssen die genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Antragsverfahren geprüft.**

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördersumme beträgt maximal 500 Euro pro geförderter Aktion. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Vollfinanzierung. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger wie auch deren Mitglieder oder Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen werden über das Förderportal zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Aktionen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.



Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die geförderte Aktion informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Aktion durch die DSEE sowie das BMZ hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz: „Gefördert durch die DSEE [Logo] mit Mitteln des BMZ [Logo]“) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen. Im Impressum ist darauf hinzuweisen, dass die veröffentlichende Organisation als Herausgeber für den Inhalt allein verantwortlich ist und diese nicht die Ansichten des BMZ widerspiegelt.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung der Aktion;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag;
- Förderdauer.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen einen Antrag auf eine Förderung über das digitale Förderportal <https://foerderportal.d-s-e-e.de/> der DSEE einreichen. Die Termine und Fristen zum Einreichen der Anträge werden auf der Website der DSEE bekanntgegeben.

Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.



Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres Ermessens auf Grundlage folgender Bewertungskriterien aus:

- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Aktive Einbindung von jungen Engagierten bis 27 Jahren in die beantragte Aktion;
- Realistische Umsetzungs- und Zeitplanung;
- Aktionsumsetzung insbesondere
  - (a) in einem nach der Typologie des Thünen-Instituts für Ländliche Räume definierten eher ländlichen oder sehr ländlichen Raum,
  - oder
  - (b) in einem Raum, der nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als C- oder D-Fördergebiet ausgewiesen ist.
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere junge Menschen, Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Menschen aus strukturschwachen und ländlichen Räumen sowie aus Gegenden, in denen entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit bisher nicht oder nur in geringem Maße umgesetzt wird.
- Das Engagement ist dazu geeignet und darauf angelegt, die Teilhabe unterrepräsentierter und wenig sichtbarer Menschen im Engagement (z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, bildungsbenachteiligte Menschen) zu stärken und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Es trägt damit zur Stärkung einer inklusiven, demokratischen Gesellschaft bei;
- Bundesweit angemessene regionale Repräsentation;

Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.

Pronicht-rechtsfähige Personengruppe (bspw. nicht eingetragene Vereine, Vereine in Gründung, Bürgerinitiativen, Gruppen), siehe Punkt 4. dieser Bekanntmachung, kann grundsätzlich maximal ein Antrag pro Kalenderjahr





für dieses Förderprogramm bewilligt werden. Es ist unzulässig insbesondere durch unterschiedliche Personen einer Gruppierung, Initiative etc. oder mittels unterschiedlichen Gruppierungsnamen Anträge zu stellen, um so in den Genuss mehrerer Zuwendungen zu gelangen. Für den Fall, dass es durch derartige Täuschungshandlungen zu mehreren Bewilligungen kommen sollte, wird darauf hingewiesen, dass dies die Aufhebung der weiteren Zuwendungsbescheide zur Folge hat, mit allen damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen.

Pro Kalenderjahr können insgesamt 200 Anträge positiv beschieden werden.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan, Finanzierungsplan sowie ggfs. einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereins- oder Handelsregisterauszug). Nicht-rechtsfähige Personenmehrheiten wie gemeinwohlorientierte Initiativen müssen sicherstellen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Person der Zuwendungsgeberin gegenüber verbindlich für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel und für mögliche Rückforderungsansprüche haftet. Die verantwortliche Vertreterin bzw. der verantwortliche Vertreter ist im Antrag namentlich anzugeben.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Die Prüfung der Anträge erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mittel müssen bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.



### **7.3. Mittelabruf und Mittelverwendung**

Die Zuwendung wird mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides von der DSEE auf eine mitgeteilte inländische Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt, soweit der Antragsteller bzw. der Zuwendungsempfänger im Antragsverfahren nachweislich bestätigt hat, dass er die Mittel innerhalb von 8 Wochen (alsbald) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt. Kann der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger dies nicht bestätigen, so gilt das Anforderungsverfahren und die Mittel werden erst nach erfolgter Mittelanforderung (Mittelabruf) entsprechend überwiesen. Auf Punkt 1.4 der ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen. Nach Auszahlung sind die Mittel zweckentsprechend zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dieser aufzuheben und die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird

### **7.4. Verwendungsnachweis**

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Es sollen Bilder oder Presseberichte beigelegt werden, die die Durchführung der Aktion dokumentieren.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen



Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler bzw. Empfängerin/Einzahlerin sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.

- d. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung](http://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung).

## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung hat vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 Gültigkeit.

Neustrelitz, den 17.09.2024

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Katarina Peranić

Jan Holze